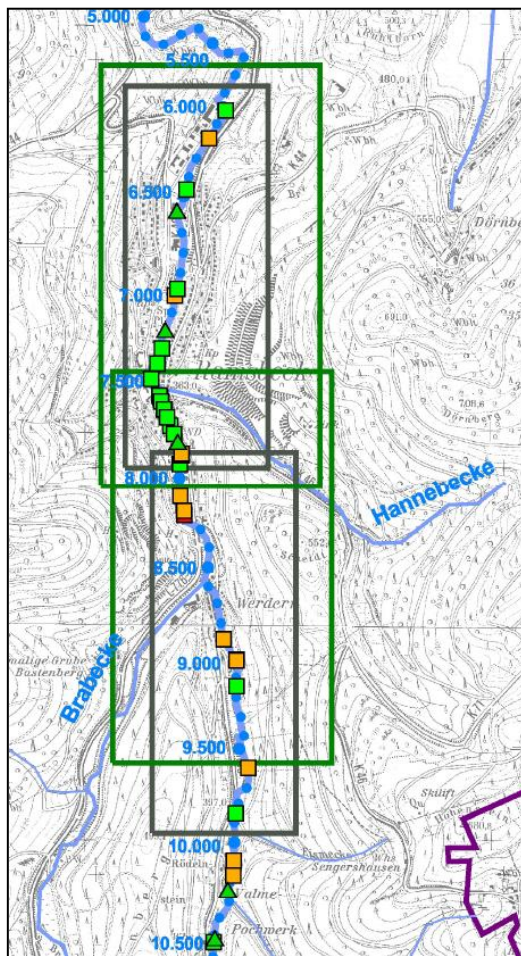


Bekanntgabe

Wasserwirtschaft

Antrag der Gemeinde Bestwig vom 12.04.18 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die naturnahe Umgestaltung der Valme in Bestwig-Ramsbeck

hier: Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)



Die Gemeinde Bestwig hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Wiederherstellung der aquatischen Längsdurchgängigkeit sowie die strukturelle Aufwertung der Valme von km 6,200 bis km 8,270 im Bereich der Ortslage Ramsbeck. Desweiteren sind Maßnahmen zur Verbesserung der Sohl- und Uferstrukturen sowie abschnittsweise Neutrassierung der Valme vorgesehen.

Gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung sind zunächst anhand der Anlage 3 Nr. 1 des UVPG die Merkmale des Vorhabens zu beurteilen. Anschließend wird gemäß Nr. 2 die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes beurteilt. Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der vorgenannten Kriterien zu beurteilen.

Die Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens - z. B. Größe, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen oder Unfallrisiken - sind keine Gesichtspunkte zu erkennen, die erhebliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter erwarten lassen. Eintretende Belästigungen durch Lärm- und/oder Staubemissionen durch Baufahrzeuge und unvermeidliche Gewässertrübungen aufgrund der Arbeiten im Gewässer sind lediglich temporär während der Bauphase.

Hinsichtlich des Standorts wurde das Vorhaben anhand der folgenden Kriterien geprüft:

Nutzung

Die Arbeiten finden innerhalb der Ortslage großenteils innerhalb des bestehenden Gewässerbetts statt. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen keine. Geringfügige Beeinträchtigungen fischereiwirtschaftlicher Nutzungen durch Gewässertrübungen während der Bauphase sind zwar nicht auszuschließen, jedoch lediglich temporärer Natur. Die Auswirkungen werden möglichst gering gehalten, indem die Arbeiten außerhalb der Laichzeiten erst ab August

durchgeführt werden. Die Jungfische sind dann ausreichend entwickelt sind, um sie bergen und umsetzen zu können. Die Arbeitsbereiche werden unmittelbar vor Beginn der Arbeiten jeweils elektrisch befishet, sodass Schäden am Fischbestand weitestgehend verhindert werden.

Qualität

Mit Ausnahme temporärer Beeinträchtigungen während der Bauphase hat das Vorhaben auch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen des Plangebiets, z.B. Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen etc. So birgt zwar der Betrieb einer Baustelle stets das Risiko einer Gewässer- und/oder Bodenverunreinigung, das aber durch vorgesehene Schutzmaßnahmen niedrig gehalten wird (z. B. Bauzeit nur bei Niedrigwasserstand, Verwenden von Biokraftstoff und bodenschonenden Baumaschinen, bei Baustraßen Verwendung von Geotextil.) Maßnahmen des Artenschutzes umfassen ebenfalls eine Bauzeitenregelung. Außerdem wird vor Beginn jeder Bauabschnitt auf Vorhandensein von Brutröhren des Eisvogels geprüft.

Schutzstatus

Die geplante Maßnahme liegt in den **Landschaftsschutzgebieten** (LSG) "Talsystem der Valme" und "Bestwig" des rechtskräftigen Landschaftsplanes (LP) „Bestwig“.

Zwischen Station-km 6+000 und 6+280 sowie zwischen km 8+000 und 8+250 liegt die Valme im Landschaftsschutzgebiet LSG-4516-0001 „Bestwig“ (Typ A, LP Bestwig Nr. 2.3.1). Das LSG „Bestwig“ umfasst eine Fläche von 4.912,13 ha und beinhaltet weite Teile des Landschaftsplanes Bestwig. „Die Festsetzung [dieses LSG] sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen“ (LP Bestwig, S. 75). Dem LP entsprechend wird mit der Festsetzung des 49,72 ha großen LSG „Talsystem der Valme“ (LSG Typ C, LP Nr. 2.3.3.2) zwischen Bestwig und Obervalme „insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen und angrenzenden Hangzonen sowie von bedeutsamen bzw. entwicklungsfähigen Grünland-Magerstandorten verfolgt“ (LP Bestwig, S. 91).

In den LSG geschützt sind u. a. die Ufergehölze. Deren Schädigung ist verboten. Es müssen jedoch einige Ufergehölze entnommen werden, um Zuwegungen am Gewässer herzustellen. Die kleinräumige Neutrassierung am Bergwerksmuseum Ramsbeck bedingt darüber hinaus die flächige Entnahme junger Pioniergehölze und einzelner großer Bäume.

Diese Eingriffe sind aufgrund der Regenerationsfähigkeit vieler Ufergehölze als gering anzusehen, zumal sie durch die Nutzung vorhandener Gehölzlücken möglichst klein gehalten werden.

Außerdem ist im LSG die Umgestaltung von Gewässern verboten. Der geplante Umbau von Wanderhindernissen dient jedoch der Wiederherstellung der longitudinalen Durchgängigkeit. Dies entfaltet ausschließlich positive Wirkung auf die Valme und ist aus naturschutzfachlicher Sicht als erstrebenswert anzusehen. Gleiches gilt für die beiden vorgesehenen Neutrassierungen, die zu einer deutlichen Aufwertung der gestreckt verlaufenden strukturarmen Valme führen.

Die untere Naturschutzbehörde hat einer Ausnahme von den Verboten zugestimmt, da das Vorhaben im Einklang mit den Schutzzielen der Landschaftsschutzgebiete steht.

Ein **Überschwemmungsgebiet** ist nicht betroffen. Die Valme ist im Bereich Ramsbeck Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre hochwasserfrei ausgebaut worden, ein Überschwemmungsgebiet ist daher in diesem Bereich nicht festgesetzt. Eine Verschlechterung der Hochwassersituation tritt im Übrigen nicht ein.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete **Denkmäler**, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, liegen im Plangebiet nicht vor. Jedoch sind in NRW denkmalrechtlich auch vermutete Denkmäler gesetzlich geschützt. Der zuständige LWL - Archäologie für Westfalen - vermutet in einigen Bereichen Denkmäler. Es ist deshalb vorgesehen, die Arbeiten

archäologisch begleiten zu lassen, damit freigelegte Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und ggf. Fundmaterial geborgen werden kann. Die Baubegleitung wird von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt. Mit der fachlichen Begleitung und Dokumentation gilt die vermutlich eintretende (teilweise) Zerstörung von Denkmälern als kompensiert.

Weitere Schutzstatus liegen im Vorhabengebiet nicht vor.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls:

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 19.07.18

Im Auftrag

gez.
Mikus-Blei

gez.
Schneider